

# Satzung: Familienzentrum Neustrelitz e.V.

---

## §1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Familienzentrum Neustrelitz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neubrandenburg unter VR 3032 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein mit Sitz in Neustrelitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 und 53 AO)
- (2) Die Zwecke des Vereins sind
  1. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  2. die Förderung von Kunst und Kultur
  3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  4. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz
  5. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  6. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
  7. die Förderung der Kriminalprävention
  8. die Förderung des Sports
  9. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
  10. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke
  11. die Förderung von Personen im Sinne des §53 der Abgabenordnung
  12. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege

Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Familienzentrum in Neustrelitz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Organisation und Durchführung von Angeboten der Familienbildung gemäß § 16 SGB VIII. Dazu gehören Kurse, Workshop, Treffpunkte und Informationsveranstaltungen zu allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung von Kindern, der gesundheitlichen Prävention, Ehe, Partnerschaft und Familie sowie Eltern- und Familiengruppen mit Beratungs-, Informations- und Beschäftigungsangeboten
- b. die Organisation und Durchführung von Kursen, Workshops, Seminaren und Einzelveranstaltungen zur allgemeinen und politischen Weiterbildung, Information zu Fragen des Verbraucherschutzes und der Kriminalprävention
- c. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kursen für Senior\*innen
- d. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Kursen mit künstlerischem Charakter
- e. die Organisation und Durchführung von Entspannungs- und Sportkursen und Workshops mit sportlichem Charakter
- f. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu Themen der Heimatkunde und Heimatpflege
- g. die Durchführung von Projekten des bürgerlichen Engagements

h. die Trägerschaft für eine Selbsthilfe-Kontaktstelle.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beiträge oder Kapitalanteile oder den Wert der Sacheinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

### **§3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die in §2 genannten Ziele unterstützt. Familien können auch Mitglied werden, haben aber jeweils nur 1 Stimmrecht.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber kann die Mitgliederversammlung anrufen, deren mit Zweidrittelmehrheit gefasster Beschluss den Vorstand bindet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### **§4 Mitgliedsbeiträge**

(1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§5 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§6 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und ist geschäftsführender Vorstand im Sinne von §26 BGB. Er ist in seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Der/Die Vorsitzende und die beiden Beisitzer\*innen werden vom Vorstand gewählt.

(3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind untereinander gleichberechtigt und fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen können erstattet werden.

## **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands
- (b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- (c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- (d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit der Zahl der anwesenden Mitglieder. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenden Mitglieder.

Zur Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch mindestens ein Drittel der Mitglieder auf schriftlichen Antrag an den Vorstand einzuberufen.

## **§8 Auflösung**

(1) Bei der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Neustrelitz zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Neustrelitz, 08.10.2018

Hannelore Raemisch  
Vorstandsvorsitzende

Andrea Binkowski  
1. Beisitzerin